

Tarifordnung Dienstleistungen (gültig ab 20. März 2024)

Die Helfenden erhalten für ihre Dienstleistungen eine Spesenabgeltung.
Die Empfänger von Dienstleistungen bezahlen die Beauftragten direkt, unmittelbar nach dem Einsatz. Sonderregelungen bei wiederkehrenden Aufträgen sind in gegenseitigem Einverständnis möglich.

1 Entschädigung allgemeiner Dienstleistungen

Der Grundtarif beträgt mindestens **CHF 15.00 pro Stunde**.
Jede weitere angebrochene halbe Stunde wird zu Fr. 7.50 verrechnet.
Hin- und Rückweg sind unentgeltlich.

2 Entschädigung Fahrdienst

Grundsätzlich ist nur 1 Begleitperson erlaubt.

2.1 Fahrten im Quartier Witikon und innerhalb Kreis 7 / 8 (inkl. Spital Zollikerberg)

Grundtarif: mindestens **CHF 15.00** (für Hin- und Rückfahrt)
Zuschlag: **CHF 5.00** pro angebrochene 30 Minuten Wartezeit zwischen Hin- und Rückfahrt zuzüglich allfällige Parkgebühren.
Übersteigt die Wartezeit den Grundtarif, können anstelle der Wartezeit 2 Grundtarife verrechnet werden.

2.2 Fahrten innerhalb Stadt Zürich ausser Kreis 7 / 8

Grundtarif: mindestens **CHF 25.00** (für Hin- und Rückfahrt)
Zuschlag: **CHF 5.00** pro angebrochene 30 Minuten Wartezeit zwischen Hin- und Rückfahrt zuzüglich allfällige Parkgebühren.
Übersteigt die Wartezeit den Grundtarif, können anstelle der Wartezeit 2 Grundtarife verrechnet werden.

2.3 Fahrten ausserhalb der Stadt Zürich

Grundtarif: **CHF 1.00 pro Kilometer** für die gesamte Strecke der Hin- und Rückfahrt mit oder ohne Fahrgäste. Der Mindesttarif beträgt CHF 15.00
Zuschlag: **CHF 5.00** pro angebrochene halbe Stunde Wartezeit zwischen Hin- und Rückfahrt zuzüglich allfällige Parkgebühren.

2.4 Parkkarte für behinderte Personen

Für die Fahrdienstleistenden bestellt der Verein *Senioren für Senioren* die Parkkarte für behinderte Personen.

Die Verwendung der Parkkarte ist nur im Rahmen der tatsächlichen Beförderung von gehbehinderten Mitgliedern *von Senioren für Senioren* erlaubt.

Diese Parkkarte ist bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gut sichtbar im parkierten Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe anzubringen. (siehe Merkblatt der Vereinigung der Strassenämter <https://www.zh.ch/de/mobilitaet/fuehrerausweis-fahren-lernen/fahren-mit-mobilitaetsbehinderung/parkkarte-gehbehinderte.html>)

Diese Tarifordnung ersetzt „Tarife Fahrdienst“ vom Juni 2011.

Zürich, den 20. Juni 2023